

Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Evangelische Landeskirche in Baden

STABSSTELLE ZUM SCHUTZ VOR SEXUALISierter GEWALT
FACHSTELLE PRÄVENTION

Überarbeitete Fassung Stand Dezember 2025

HINWEISE ZUM VERFAHREN

- Die Verpflichtung zur Erstellung eines institutionellen Schutzkonzepts ergibt sich aus der „Richtlinie der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (Gewaltschutzrichtlinie - GewSchR) vom 15. März 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 29, S. 68)“.
- Da jeder Rechtsträger und jede Einrichtung eigene Gegebenheiten, Risiken und Ressourcen hat, können Prozess und Text nur begrenzt standardisiert werden. Im Sinne der Entlastung, aber auch einer Vergleichbarkeit, soll dieses Muster dabei unterstützen, ein ortsspezifisches Schutzkonzept zu entwickeln.
- Im Folgenden wird durchgängig der Begriff „Kirchengemeinde“ verwendet. Das Schutzkonzept kann aber auch auf Ebene des Kooperationsraums und sollte ggfs. auch auf Ebene der Pfarrgemeinde erarbeitet werden. Dabei ist zu prüfen, welche Abschnitte von welcher Ebene oder Gruppe sinnvollerweise zu bearbeiten sind. Hier sind die örtlichen Gegebenheiten maßgeblich.
- Auch die Kirchenbezirke haben jeweils ein Schutzkonzept bzgl. der kirchenbezirklich verantworteten Einrichtungen, Gruppen, Konstellationen etc. zu erstellen. Wenn es auf Bezirksebene bereits ein Schutzkonzept gibt, können sich Gemeinden oder Kooperationsräume daran orientieren. Wichtig ist, einzelne Bausteine wie die Risiko- und Potenzialanalyse, den Verhaltenskodex sowie Beschwerdewege und den Handlungsplan individuell vor Ort zu erarbeiten.
- Damit ein Schutzkonzept wirksam ist, wird es von der Leitung gewollt („Top-Down“) und von den Mitgliedern der jeweiligen Organisation entwickelt und gelebt („Bottom-Up“). Dabei ist der Prozess der gemeinsamen Erarbeitung (bspw. in einer Arbeitsgruppe mit haupt- und ehrenamtlichen Vertreter*innen der Gemeindeglieder) und Weiterentwicklung genauso wichtig, wie der Text selbst und der Beschluss des Kirchengemeinderates.
- Das Dekanat erfasst das Vorliegen des Schutzkonzepts.
- Das jeweilige Leitungsorgan der Rechtskörperschaft trägt die Letztverantwortung für das institutionelle Schutzkonzept und dessen Umsetzung.



REDAKTIONELLE HINWEISE

- Texte in schwarzer Schrift sind Formulierungen, die (ggfs. angepasst oder mit eigenen Worten) übernommen werden können.
- Grüne Texte sind Textvorschläge oder Anregungen
- Textteile in blauer Schrift sind Anmerkungen oder Hinweise, die im fertigen Konzept nicht mehr auftauchen sollten.
- Wichtiger Hinweistext, der unbedingt zu beachten ist.
- Graue Kästchen bitte ausfüllen/ergänzen.

Weitere Erläuterungen zur Entwicklung und Erstellung eines Schutzkonzepts finden sich in der „Handreichung zur Erstellung eines Schutzkonzeptes“. Diese ist unter <https://www.ekiba.de/themen/hilfe-bei-sexualisierter-gewalt/praevention/> abrufbar.



Institutionelles Schutzkonzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt für die Kirchengemeinde Badenweiler

Kontaktadresse:

Ev. Kirchengemeinde Badenweiler

Blauenstr.3, 79410 Badenweiler

badenweiler@kbz.ekiba.de

Tel. 07632- 387

Vertretungsberechtigte Person(en):

Dekan Dirk Schmid-Hornisch

Hansjörg Schopferer, KGR-Vorsitzender

INHALTSVERZEICHNIS

1. **Leitbild und Selbstverständnis unserer Kirchengemeinde:**
Das sind wir und das wollen wir
2. **Risiko- und Potenzialanalyse:**
Wir betrachten unsere Stärken und Schwächen
3. **Personalauswahl und Personalentwicklung:**
So stellen wir die Eignung der Mitarbeitenden in unserer Kirchengemeinde sicher
4. **Sensibilisierung und Fortbildung:**
So sorgen wir für die Aus- und Fortbildung unserer Mitarbeitenden zum Schutz vor sexualisierter Gewalt
5. **Verhaltenskodex und Verhaltensregeln:**
Diese Grundregeln gelten für unseren Umgang miteinander
6. **Beschwerdeverfahren:**
Fragen und Kritik sind erwünscht
7. **Handlungsplan:**
Das tun wir, wenn eine Vermutung oder ein Verdacht geäußert wird
8. **Aufarbeitung:**
So arbeiten wir sexualisierte Gewalt auf
9. **Partizipation und Qualitätsmanagement:**
So sorgen wir dafür, dass unsere Präventionsmaßnahmen in unserer Kirchengemeinde nachhaltig verankert werden
10. **Schutzkonzept in der Kooperation:**
Wir schauen über den Tellerrand und sind Vernetzt
11. **Umsetzung und Öffentlichkeitsarbeit:**
So machen wir unser Schutzkonzept öffentlich bekannt
12. **Beschluss:**
Wir stehen hinter dem Schutzkonzept und verantworten die Umsetzung

1. LEITBILD UND SELBSTVERSTÄNDNIS UNSERER KIRCHENGEMEINDE:

DAS SIND WIR UND DAS WOLLEN WIR

In unseren Kirchengemeinden sollen Menschen einen Raum zur Begegnung miteinander und mit Gott finden. Wir möchten, dass sie sich sicher und wohlfühlen und ihre Persönlichkeit und ihren Glauben entfalten können. Alle haben das Recht auf den Schutz ihrer Würde und ihrer Gesundheit. Sie haben das Recht auf Schutz vor sexualisierter Gewalt.

Als Kirche setzen wir uns besonders für Menschen in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis sowie sozial schwierigen Verhältnissen ein und bemühen uns, die Ursachen dieser Not zu beheben. Wir achten die Würde des Individuums. Gewalt in jeglicher Form, insbesondere sexualisierte Gewalt, ist mit diesem Auftrag in keiner Weise vereinbar. Wir verurteilen jede Art von Gewalt aufs Schärfste.

Es ist beschämend, dass in der Vergangenheit und auch heute noch Menschen, die bei uns in diakonischen Einrichtungen oder Gemeinden und kirchlichen Arbeitsbereichen nach Gemeinschaft, Trost, Hilfe oder Orientierung suchen oder uns zur Pflege, Erziehung und Versorgung anvertraut sind, ausgenutzt oder erniedrigt werden und sexualisierte Gewalt erfahren. Es liegt in der Verantwortung aller haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, damit solche Vorfälle nicht mehr passieren!

Gemeinsam wollen wir eine Kultur des achtsamen Miteinanders und der Verantwortung schaffen und besonders Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor Grenzübergreifen und Machtmissbrauch schützen. Daneben schauen wir auch auf Abhängigkeitsverhältnisse und asymmetrische Machtstrukturen unter Erwachsenen. Mit der Erstellung eines Schutzkonzeptes tragen wir gemeinsam Verantwortung für die Menschen in unserer Kirche und achten auf die Qualität unserer Arbeit. Durch ein gelebtes Schutzkonzept schützen wir nicht nur die uns anvertrauen Menschen, sondern alle, die in unserer Kirche mitwirken!

Die Entwicklung dieses Schutzkonzeptes erfolgte auf der Grundlage der Vorgaben der Landeskirche.

An der Erarbeitung waren unter der Leitung von Herr Dekan Schmid-Hornisch und Detlef Stachel, KGR-Vorsitzender, die folgenden Personen und Gremien beteiligt:

Hansjörg Schopferer, KGR

- Friedrich Schneider, KGR
- Friedrich Mack, KGR
- Dr. Wladimir Schlotthauer, KGR
- Marianne Kirch, Gesangsausbilderin
- Anette Hirt, Godi-Team
- Christine Hofmann, Qigonglehrerin

Der Kirchengemeinderat hat diesem Schutzkonzept zugestimmt.

2. RISIKO- UND POTENZIALANALYSE

Grundlage eines Schutzkonzeptes stellt die Risiko- und Potenzialanalyse dar, die partizipativ und vor Ort durchgeführt wird.

BESTANDSAUFNAHME

- Zu unserer Kirchengemeinde gehören (Stand: 04.05.2026) 1600 Mitglieder, darunter 206 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.
- In unserer Gemeinde gibt es in folgenden Gruppen und bei folgenden Ereignissen Kontakte von Mitarbeitenden mit Kindern und Jugendlichen
 - Konfirmandenunterricht
 - Jugendgruppe/Pfadfinder
 - Kinderchor/Jugendband
 - Gesangsunterricht (externe Vermietung)
- In unserer Gemeinde gibt es in folgenden Gruppen und bei folgenden Ereignissen Kontakte von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen:
 - Besuchsdienste
 - Trauergruppe, ökumenisch
 - Seniorencafé
 - Seelsorgegespräche
- In unserer Gemeinde gibt es in folgenden Konstellationen besondere Abhängigkeitsverhältnisse unter Erwachsenen:
 - Tätigkeitsverhältnisse von Haupt- und Ehrenamtlichen
 - Tätigkeitsverhältnisse von Haupt- und Hauptamtlichen
 - Kirchenmusik - Chorarbeit - Stimmbildung- Konzerte und Proben
- In unserer Gemeinde gibt es folgende Risikosituationen für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende durch Tatpersonen:
 - Besuchsdienst
 - Seelsorgegespräche
 - Hausbesuche
- Unsere Kirchengemeinde ist Trägerin folgender Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene:

- Pfadfinder
- Kantorei

Diese Einrichtungen haben ein eigenes Konzept erstellt, das eigenständiger Bestandteil des Konzepts unserer Kirchengemeinde ist. Regionalkantor Horst Nonnenmacher hat das Kirchenmusikalische Schutzkonzept für Badenweiler-Müllheim mit dem Schutzkonzept der KG Müllheim abgegeben.

ERGEBNISSE DER RISIKO- UND POTENZIALANALYSE

Die im Abschnitt 3 a) aufgeführten Einrichtungen, Gruppen, Ereignisse und Konstellationen haben wir sowohl auf schützende wie auch auf noch bestehende Risikofaktoren hin überprüft. Die Analyse der Schutz- und Risikofaktoren erfolgte partizipativ, die folgenden Personengruppen wurden einbezogen:

- Haupt-/ehrenamtliche Mitarbeitende
- Gruppenleiter*innen

Die folgenden Kategorien haben wir bei der Risiko- und Potenzialanalyse in den Blick genommen:

- Personal
- Zielgruppenspezifische Besonderheiten
- Gelegenheiten/Situationen
- Räumliche Situation : Dunkle Ecken um die Kirche herum, unverschlossenes Tor zum Garten
- Macht- und Entscheidungsstrukturen
- Transparenz
- Übernachtungen
- 1:1-Situationen
- Schlüsselgewalt bei Einzelnen
- unbeobachtete, vertrauliche Gespräche
- wenig Wissen/Bewusstsein über sexualisierte Gewalt

Wir haben hierbei die folgenden Risikobereiche festgestellt:

z.B.

- Unzureichende Erfassung des Personals mit Blick auf Präventionsmaßnahmen zum Gewaltschutz (z.B. Besuch Präventionsschulung, Vorlage eines erw. Führungszeugnisses, Unterschreiben einer Verpflichtungserklärung etc.)
- Schutzbedürfnisse von Zielgruppe Jugendliche sind nicht im Blick
- Im Arbeitsverhältnis der Sekretärin gibt es unklare Machtverhältnisse
- Folgende 1:1 Situationen in nicht einsehbaren Räumen
- Ansprechpersonen sind nicht bekannt/Beschwerdemöglichkeiten sind nicht transparent

- Bisher gibt es bei uns keine Möglichkeit für Feedback/das Thema Gewaltschutz wird nicht ausreichend kommuniziert

Für identifizierte Risikobereiche haben wir folgende Maßnahmen entwickelt, um den Schutz vor sexualisierter Gewalt in unserer Kirchengemeinde zu erhöhen:

- Verbesserung der Qualifikation der Mitarbeitenden:
- Verbesserung der personellen Situation:
- Klärung und Veröffentlichung von Anlaufstellen:
- Transparenz beim Umgang mit dem Thema sexualisierte Gewalt
- Einführung einer Feedbackkultur durch: Hauptamtliche und Ehrenamtliche
- Unsere Gruppenleiter*innen nehmen an Präventionsschulungsangeboten des Kinder- und Jugendwerks teil
- Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende werden in der Präventionsschulung fortgebildet
- Gebäude ist transparent, Räume sind von außen einsehbar
- Zugangsregelungen sind geklärt und transparent

3) PERSONALAUSWAHL UND

PERSONALENTWICKLUNG:

SO STELLEN WIR DIE EIGNUNG DER MITARBEITENDEN IN UNSERER KIRCHENGEMEINDE SICHER

Die Menschen, denen Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene in einem kirchlichen Kontext anvertraut werden, tragen eine wichtige Verantwortung, auch für das Vertrauen in die kirchliche Arbeit. Gleichbedeutend gilt es, die persönlichen Grenzen unseres Gegenübers zu achten, egal ob es Kinder, Jugendliche oder Erwachsene sind. Im professionellen Kontext aber auch im persönlichen Umgang gilt es stets, dass Nähe und Distanzempfinden zu wahren. In machen Konstellationen, wie in der Beratung oder Seelsorge, gilt ein strenges Abstinenzgebot. Die hier beschriebenen Standards gelten für bereits aktive und für neue haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende.

Im Bewerbungs-/Erstgespräch wird thematisiert, dass uns der Schutz vor sexualisierter Gewalt wichtig ist und wir die Mitarbeit daran erwarten. Diese Themen werden wir dabei ansprechen:

- unsere Präventionsstandards, wie die Einhaltung des Verhaltenskodex, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und die Teilnahme an einer Präventionsschulung
- die Haltung der Kirchengemeinde zu dem Thema
- ein respektvoller und wertschätzender Umgang

- ein angemessenes Verhalten gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
- ein professioneller Umgang mit Nähe und Distanz in allen Konstellationen
- Konsequenzen bei Nichteinhaltung von Regeln

A) MITARBEITENDE MIT ARBEITSVERTRAG

Die personalverantwortliche Person (z.B. „Dekan*in, Pfarrer*in) überprüft vor der Aufnahme einer Tätigkeit, während der Einarbeitungszeit sowie in regelmäßigen Gesprächen mit den Beschäftigten die fachliche und persönliche Eignung der Mitarbeitenden. Gespräche dienen dazu, sich einen Eindruck über die Haltung der Person im Hinblick auf den Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu verschaffen und diese diesem Schutzkonzept entsprechend zu fördern.

Die personalaktenführende Stelle sorgt dafür, dass Mitarbeitende in Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen folgende Dokumente vorlegen:

- Unterschriebene Verpflichtungserklärung (zu Beginn der Tätigkeit, im Anschluss an eine Präventionsschulung)
- Bescheinigung über die Teilnahme an einer Präventionsschulung (Wiedervorlage alle 5 Jahre)
- Erweitertes Führungszeugnis (Wiedervorlage alle 5 Jahre)
- Unterschriebener Verhaltenskodex (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)

Zuständig für die Beschäftigten der Kirchengemeinde ist das DLZ Süd.

Für folgende Mitarbeitende in der Kirchengemeinde ist die Personalabteilung des Evangelischen Oberkirchenrats zuständig Pfarrer*in, Diakon*in und Regionalkantor*in

Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und Maßnahmen des Schutzkonzepts sind auf allen Ebenen eine gemeinsame Aufgabe von Träger*in und Mitarbeitenden und daher auch ein Thema in der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Dienstgeber und MAV.

B) EHRENAMTLICH MITARBEITENDE

Viele ehrenamtliche Tätigkeiten in der Kirchengemeinde beinhalten einen Schutzauftrag für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene. Deshalb ist auch hier auf die persönliche und fachliche Eignung der Mitarbeitenden zu achten.

Für die Personen, die diese Tätigkeiten mit einem Schutzauftrag in unserer Kirchengemeinde ausüben, sind folgende Verpflichtungen damit verbunden:

- Teilnahme an einer Präventionsschulung (Vorlage einer aktuellen Teilnahmebescheinigung alle 5 Jahre)
- Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung (zu Beginn der Tätigkeit/im Anschluss an eine Präventionsschulung)
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (Wiedervorlage alle 5 Jahre)

Diese Anforderungen ergeben sich aus der Gewaltschutzrichtlinie nach § 72a SGB VIII.

Vorgehen:

Die ehrenamtlichen Tätigkeiten in unserer Kirchengemeinde (siehe auch Punkt 2a) und die damit verbundenen Pflichten haben wir in einer Liste erfasst. Diese Liste der Tätigkeiten gehört verbindlich zu unserem Schutzkonzept.

Im Pfarrbüro wird darüber hinaus eine Liste aller Personen geführt, die diese Tätigkeiten in der Kirchengemeinde ehrenamtlich ausführen.

Hauptamtlich Mitarbeitende sowie gruppenverantwortliche Ehrenamtliche sind verpflichtet, dem Pfarrbüro regelmäßig die Kontaktdaten neuer Ehrenamtlicher in ihrem Bereich sowie die Beendigung der Tätigkeit mitzuteilen.

Die Liste der Personen wird vom Pfarrbüro mindestens einmal jährlich aktualisiert, und zwar immer am 15.01.

Dabei wird auch überprüft, ob alle notwendigen Dokumente angefordert wurden bzw. bereits vorliegen.

Zuständigkeit:

Zuständig für die Anforderung und Entgegennahme der Dokumente von Ehrenamtlichen und für die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse ist:

Funktion in der Kirchengemeinde: Pfarrer*in

Die oben genannten werden beauftragt und mittels anhängender Erklärung zur besonderen Verschwiegenheit verpflichtet.

4) SENSIBILISIERUNG UND FORTBILDUNG:

SO SORGEN WIR FÜR DIE AUS- UND FORTBILDUNG UNSERER MITARBEITENDEN ZUM SCHUTZ VOR SEXUALISierter GEWALT

Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende, die insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich der Bildungsarbeit für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen tätig sind, nehmen verpflichtend an Präventionsschulungen teil.

Bei **beschäftigten Mitarbeitenden** ist der jeweilige Dienstvorgesetzte dafür verantwortlich, Mitarbeitende auf ihre Teilnahmepflicht hinzuweisen.

Die Kontrolle der Teilnahme erfolgt durch den jeweiligen Dienstgeber bzw. durch die von ihm beauftragte Dienststelle.

Bei **Ehrenamtlichen**, die ihre Tätigkeit im Rahmen der Kirchengemeinde erfüllen, ist die/der jeweils zuständige Mitarbeitende in Zusammenarbeit mit dem Pfarrbüro dafür verantwortlich.

Wichtiger Hinweis : Mitarbeitende, die selbst von sexualisierter Gewalt betroffen waren oder sind und die befürchten, dass die psychische Belastung einer regulären Präventionsschulung zu hoch sein könnte, erhalten die Möglichkeit, die Schulung in einem

geschützten Rahmen zu machen. Sie wenden sich dazu vertraulich an die Fachstelle Prävention im Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe.

Alle Mitarbeitenden haben das Recht, an einer Präventionsschulung teilzunehmen, auch wenn sie in Einzelfällen nicht dazu verpflichtet sind.

Die Mitarbeitenden legen die Teilnahmebescheinigung für die Präventionsschulung der jeweils zuständigen Stelle vor:

- Beschäftigte Mitarbeitende: bei der Stelle, die die Personalakte führt
- Ehrenamtlich Mitarbeitende: bei der verantwortlichen Person der Kirchengemeinde (siehe 3b) Zuständigkeit)

So organisieren wir die notwendigen Präventionsschulungen:

- für Beschäftigte, Ehrenamtliche und junge Ehrenamtliche der Kirchengemeinde:
- [AlleAchtung-Schulhttps://ekjb.org/termine/alleachtung-schulungen/ungen](https://ekjb.org/termine/alleachtung-schulungen/ungen)

Weitere Beispiele, wie Prävention gefördert werden kann:

- Offene Informationsveranstaltung in der Kirchengemeinde/Kooperationsraum
- Teilnahme an Fortbildungen/Veranstaltungen, die der Kirchenbezirk/die Landeskirche organisiert
- Information der Konfirmand*innen
- Schulungen im Rahmen der « Juleica » Ausbildung

Wir kooperieren dazu mit

- dem EKJB

5) VERHALTENSKODEX UND

VERHALTENSREGELN:

DIESE GRUNDREGELN GELTEN FÜR UNSEREN UMGANG MITEINANDER

VERHALTENSKODEX

Uns ist wichtig, dass alle Menschen in unserer Kirchengemeinde dort auf Personen treffen, die ihnen mit Wertschätzung und Respekt begegnen, ihre Rechte achten, eine Sensibilität für Nähe und Distanz besitzen und sich gegen Gewalt in jeglicher Form aussprechen.

Konkrete Verhaltensregeln geben Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen.

Wir haben auf Grundlage unserer Risiko- und Potenzialanalyse für uns als Gemeinde sowie für folgende Einrichtungen, Gruppen, Ereignisse oder Konstellationen einen eigenen Verhaltenskodex erarbeitet:

- für den grundsätzlichen Umgang miteinander
- für die Konfirmand*innen Zei
- Seelsorge

Die jeweiligen Ausfertigungen liegen diesem Schutzkonzept als Anlage bei.

6) BESCHWERDEVERFAHREN:

FRAGEN UND KRITIK SIND ERWÜNSCHT

Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, Eltern/Sorgeberechtigte sowie die haupt- und ehrenamtlich Tätigen sollen wissen, dass es ausdrücklich erwünscht ist, sich mitzuteilen und Rückmeldungen zu geben. Dies gilt insbesondere, wenn Grenzen überschritten und vereinbarte Regeln nicht eingehalten werden. Die Leitung der Kirchengemeinde trägt die Verantwortung für einen konstruktiven Umgang mit diesen Informationen.

Wir informieren alle Mitarbeitenden über die internen und externen Ansprechstellen und Beschwerdewege. Auch Eltern bzw. Sorgeberechtigte werden über die Ansprechstellen und Beschwerdewege informiert.

Wir achten besonders darauf, dass Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene von diesen Wegen erfahren.

Es ist möglich, Rückmeldungen oder Beschwerden sowohl persönlich als auch anonym mitzuteilen. Eingegangene Rückmeldungen werden von den Verantwortlichen zeitnah bearbeitet, damit Betroffene wissen, dass sie mit Ihren Anliegen ernst genommen werden.

Wir fördern eine **Feedback- und Fehlerkultur**.

Ansprechstellen

Besonders bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex und Beschwerden über Grenzverletzungen sollen folgende Ansprechpersonen **in der Kirchengemeinde** informiert werden:

Die Leitung der Kirchengemeinde (leitende Pfarrer*in und/oder Mitglieder des KGR):

Folgende Ansprechstellen gibt es **über die Kirchengemeinde hinaus**:

- Im Kirchenbezirk: Kriseninterventionsteam (Bezirksjugendreferentin Franziska Grausam, Dekan Schmid-Hornisch, Schuldekan Boch)
- Im Landkreis: Spezialisierte Fachberatungsstelle, Psychologische Beratungsstelle
- In der Landeskirche: Ansprechstelle/Meldestelle/Stabsstelle zum Schutz vor sexualisierter Gewalt
- überregional: Hilfetelefon/Hilfeportal Sexueller Missbrauch, Nummer gegen Kummer, Telefonseelsorge ...

Die Kontaktadressen werden ständig auf der Homepage veröffentlicht.

Alle landeskirchlichen und überregionalen Beratungsstellen finden Sie auf <https://www.ekiba.de/themen/hilfe-bei-sexualisierter-gewalt/wohin-koennen-sich-betroffene-wenden/>

7) HANDLUNGSPLAN:

DAS TUN WIR, WENN EINE VERMUTUNG ODER EIN VERDACHT GEÄUßERT WIRD

Bei akuter Bedrohung:

Sollte eine Person akut bedroht sein, ist zuallererst der Schutz dieser Person zu gewährleisten.

Keine akute Bedrohung:

Wenn kein akuter Handlungsbedarf ersichtlich ist, ist zunächst eine sorgfältige Wahrnehmung und Bewertung der Situation erforderlich. Hierzu ist eine fachkompetente Stelle (Ansprechstelle im Evangelischen Oberkirchenrat unter ansprechstelle@ekiba.de und/oder spezialisierte Fachberatungsstelle und/oder insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a/8b SGB VIII) in Anspruch zu nehmen und mit ihr die Situation und das Gefährdungsrisiko zu bewerten. Die Beratung bezieht sich auch auf das weitere Vorgehen. Dabei kann häufig nur jeweils der nächste Schritt geplant werden.

Zur Beratung bei Unsicherheit stehen zur Verfügung:

<https://www.ekiba.de/media/download/integration/642247/kirchliche-und-unabhaengige-beratungsangebote.pdf>

- das Jugendamt des Landkreises
- Bei Einschaltung der Polizei ist zu beachten, dass diese dazu verpflichtet ist, bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch (Offizialdelikt) weiter zu ermitteln. Da dies ggfs. den Interessen oder Wünschen der Betroffenen widerspricht, ist eine vorherige Beratung durch Fachstellen zu empfehlen. Adressen finden Sie auf [Hilfe bei Sexualisierter Gewalt \(ekiba.de\)](https://www.ekiba.de)

Zurückliegende Fälle:

Wenn jemand die Vermutung äußert, dass in unserer Kirchengemeinde sexualisierte Gewalt geschehen ist, ist die Kirchengemeinde zu einem verantwortungsvollen Umgang damit herausgefordert.

Zur Beratung steht die Ansprechstelle im Evangelischen Oberkirchenrat zur Verfügung.

A) VORWÜRFE GEGEN HAUPT- ODER EHRENAMTLICH MITARBEITENDE DER KIRCHENGEMEINDE

Als Kirchengemeinde sind wir entsprechend der Gewaltschutzrichtlinie verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Meldungen über Fälle sexualisierter Gewalt bearbeitet und die

notwendigen Maßnahmen veranlasst werden, um die Gewalt zu beenden, die betroffenen Personen zu schützen und weitere Vorfälle zu verhindern.

Entsprechend der Gewaltschutzrichtlinie muss unverzüglich der/die leitende Pfarrer*in, der/die Dekan*in sowie die Stabsstelle zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und/oder die Meldestelle im Evangelischen Oberkirchenrat informiert werden, wenn es Vorwürfe bzw. eine Vermutung gibt, dass haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende der Kirchengemeinden sexualisierte Gewalt begangen haben.

Als Kirchengemeinde führen wir die Interventionsmaßnahmen selbst und eigenverantwortlich durch. Bei Interventionen ist die landeskirchliche Ansprechstelle beratend hinzuzuziehen (ansprechstelle@ekiba.de). Verdachtsfälle werden dokumentiert.

Es ist ein Interventionsteam zu bilden. Dieses besteht aus den folgenden Funktionen, die derzeit mit folgenden Personen besetzt sind (Namen und Funktion eintragen:

- Dekan Dirk Schmid-Hornisch
- Hansjörg Schopferer, KGR

Der/die leitende Pfarrer*in ist verantwortlich für den Umgang mit der Vermutung/dem Verdacht vor Ort und informiert die Ansprechstelle/Meldestelle im Evangelischen Oberkirchenrat (§14 Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt).

Die Meldestelle (§12 GewSchR) nimmt Meldungen von Fällen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt entgegen, dokumentiert diese und sorgt für die weitere Bearbeitung der Meldung unter Berücksichtigung von Hinweisen auf täterschützende und tatbegünstigende Strukturen (meldestelle@ekiba.de).

Hinweise:

- Meldungen können von jeder Person jederzeit auch ohne Einhaltung des Dienstwegs erfolgen.
- Sollte die Pfarrperson selbst unter Verdacht stehen, ist der/die Dekan*in als Dienstvorgesetzte*r für die Kommunikation mit der Landeskirche und die Interventionsmaßnahmen verantwortlich.
- Bei einem aktuellen Vorwurf hat der Schutz bekannter und möglicher weiterer Betroffener Priorität. Es wird darauf geachtet, dass Betroffene und ggfs. ihre Angehörigen begleitet werden und professionelle Unterstützung bekommen.
- Gegenüber der verdächtigten/übergriffigen Person werden - sofern es sich um eine*n Mitarbeitende*n handelt - angemessene disziplinarische und arbeitsrechtliche Maßnahmen ergriffen und ggfs. therapeutische oder seelsorgerische Hilfe angeboten. Ehrenamtlichen kann, ggfs. vorübergehend, die Tätigkeit untersagt werden.
- Mit allen Informationen muss sehr sorgfältig und diskret umgegangen werden. Zu berücksichtigen sind die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten. Aufgrund strenger Datenschutzregelungen gegenüber Betroffenen sowie möglichen Tatpersonen ist Stillschweigen zu wahren. Bei Fragen zur internen und externen Kommunikation muss Pressesprecher Stefan Herholz von der Fachstelle „Kommunikation“ im EOK hinzugezogen werden.

- Gesetzliche Meldepflichten (z. B. an den KVJS bei Vorfällen im Kindergarten) sind zu beachten.
- Stellt sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht nach gründlicher Prüfung als unbegründet heraus, so ist im Einvernehmen mit der entsprechenden Person alles zu tun, was die entsprechende Person rehabilitiert und schützt.

B) SEXUELLE ÜBERGRIFFE ZWISCHEN KINDERN ODER ZWISCHEN JUGENDLICHEN

Bei sexuellen Übergriffen zwischen Kindern oder zwischen Jugendlichen ist angemessen und konsequent pädagogisch zu handeln. Zur fachlichen Beratung beziehen wir die spezialisierte Fachberatungsstelle oder eine andere kompetente Stelle/Person ein.

Der/die leitende Pfarrer*in wird über den Vorfall und die eingeleiteten Schritte informiert. Bei schwerwiegenden Vorfällen sind zudem die/der Dekan*in sowie die Ansprechstelle im EOK zu informieren.

C) BETROFFENE VON SEXUALISierter GEWALT DURCH TÄTER*INNEN AUßERHALB DER VERANTWORTUNG DER KIRCHENGEMEINDE

Betroffene, die sich Mitarbeitenden der Kirchengemeinde anvertrauen, sollen von diesen in ihrer persönlichen Situation und bei der Aufarbeitung ihrer Erfahrungen unterstützt werden.

Ist oder war die Tatperson bzw. eine verdächtige Person an anderer Stelle in der Landeskirche aktiv, ist die Meldestelle im Evangelischen Oberkirchenrat zu informieren.

8) AUFARBEITUNG:

SO ARBEITEN WIR SEXUALISIERTE GEWALT AUF

A) REFLEKTION AKTUELLER VORKOMMNISSE

Vermutungen und Vorwürfe, die in unserer Kirchengemeinde aufgekommen sind, werden in angemessenem zeitlichem Abstand analysiert und Verbesserungsmöglichkeiten im Sinne der Prävention herausgearbeitet.

Thematisierung von sexualisierter Gewalt in unserer Kirchengemeinde:

Sexualisierte Gewalt in unserer Kirchengemeinde ist bei uns Thema. Wir sind sensibel für Leid und Stärken der Betroffenen und die Situation ihrer Angehörigen.

Wir sprechen darüber, auch in der Liturgie.

B) WENN BEKANNT IST, DASS ES IN DER VERGANGENHEIT VORKOMMNISSE IN DER KIRCHENGEMEINDE GAB

Wenn uns ist bekannt ist/wir vermuten, dass es in unserer Kirchengemeinde (Vorwürfe wegen) sexualisierter Gewalt gegeben hat, gehen wir folgendermaßen vor:

- Wir dokumentieren die vorliegenden Sachverhalte möglichst genau.
- Was genau soll laut Kenntnis der Gemeinde wann geschehen sein?
- Auch Gerüchte können festgehalten werden, sollten aber eindeutig als Gerücht gekennzeichnet werden.

Wir leisten einen Beitrag zur Aufarbeitung dieser Ereignisse vor Ort, indem wir auf Wunsch Gespräche vermitteln und begleiten.

Wir stehen besonders den unmittelbar Betroffenen und ihren Angehörigen zum Gespräch zur Verfügung und unterstützen sie auf Wunsch durch Hinweise auf weitere Hilfen/lokale Beratungsstellen.

(zu finden unter Punkt 6 Beschwerdeverfahren)

9) PARTIZIPATION UND

QUALITÄTSMANAGEMENT:

SO SORGEN WIR DAFÜR, DASS UNSERE PRÄVENTIONSMAßNAHMEN IN UNSERER KIRCHENGEMEINDE NACHHALTIG VERANKERT WERDEN

A) REGELMÄßIGE THEMATISIERUNG

Pfarrperson und Vorsitz des KGR kümmern sich darum, dass Themen der Prävention, Achtsamkeit und Verantwortung in regelmäßigen Abständen auf die Tagesordnung der Dienstgruppe und des Kirchengemeinderats kommen.

B) REGELMÄßIGE AKTUALISIERUNG DER DATEN

Das Pfarrbüro überprüft und aktualisiert mindestens einmal jährlich die Kontaktadressen der veröffentlichten Ansprechpersonen und -stellen.

Wie in Punkt 3 vereinbart, überprüft das Pfarrbüro mindestens einmal jährlich die Aktualität der Liste der ehrenamtlichen Personen und die Vollständigkeit der notwendigen Dokumente.

C) REGELMÄßIGE WEITERENTWICKLUNG

Das Schutzkonzept wird vom Kirchengemeinderat jährlich auf Veränderungen von Personen und Orten und alle 5 Jahre (rechtzeitig vor Ende jeder Wahlperiode) grundsätzlich auf Aktualität und Entwicklungsbedarf geprüft.

10) SCHUTZKONZEPT IN DER KOOPERATION

A) RECHTLICH SELBSTSTÄNDIGE VERBÄNDE

Mit den rechtlich selbstständigen Verbänden und Vereinen, die unter dem Dach unserer Kirchengemeinde mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, vereinbaren wir, dass sie unser Schutzkonzept anerkennen und verwirklichen oder ein eigenes - dazu passendes - Schutzkonzept umsetzen.

Verband (Beispiele!)	Tätigkeit in unserer Kirchengemeinde	Vereinbarung bezüglich Schutzkonzept
CPD e.V.	Pfadfinder	Haben eigenes Schutzkonzept

B) ZUSAMMENARBEIT IM SOZIALRAUM

In der Zusammenarbeit mit anderen Konfessionen und Religionen, mit Vereinen und der bürgerlichen Gemeinde fördern wir den Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt und setzen uns dafür ein, Schutzkonzepte anzuwenden.

Unsere Informationsveranstaltungen für Ehrenamtliche sind in der Regel öffentlich und auch für nicht mitarbeitende Interessierte zugänglich.

C) FREMDFIRMEN UND MIETER

Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen, oder wenn solchen externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, wenden wir unsere Regelungen analog an.

Im Mietvertrag regeln wir die Zustimmung zu unserem Schutzkonzept, insbesondere zu unserem Verhaltenskodex.

11) UMSETZUNG UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT:

SO MACHEN WIR UNSER SCHUTZKONZEPT ÖFFENTLICH BEKANNT

Wir machen unser institutionelles Schutzkonzept, den Verhaltenskodex und insbesondere die Beratungs- und Beschwerdewege in der Kirchengemeinde bekannt.

Hierfür nutzen wir folgende Medien und Wege:

- Das gesamte Schutzkonzept sowie der Verhaltenskodex werden auf der Homepage der Kirchengemeinde leicht zugänglich eingestellt.
 - Verhaltenskodex wird zusätzlich an folgenden Orten ausgehängt: Pfarramt, Kirchen
 - Die Kontaktadressen für Beratung und Beschwerden, insbesondere die landeskirchlichen Ansprechpersonen, veröffentlichen wir außerdem auf der Homepage, im Schaukasten, sowie im Pfarramt und in den Kirchen
- WIR STEHEN HINTER DEM SCHUTZKONZEPT UND VERANTWORTEN DIE UMSETZUNG**

Der Kirchengemeinderat hat dieses institutionelle Schutzkonzept beraten und am 04.05.2026 beschlossen.

Ort, Datum,

Unterschrift: Vorsitz des KGR

Ort, Datum,

Unterschrift: Ltd. Pfarrer*in